

Landgericht Trier



Landgericht * Justizstraße 2, 4, 6 * 54290 Trier

5 O 184/08

Frau

Inge McDermaid

400 Wedge Court

MOUNT AIRY, MD 21771

USA - VEREINIGTE STAATEN

**Justizstraße 2, 4, 6
54290 Trier**

Ihr Schreiben vom Ihr Zeichen	Unser Aktenzeichen (Bitte stets angeben!)	Telefon, Telefax, Bearbeiter(in) 0651 466	Datum
	5 O 184/08	-1622, -1907, Frau Reuter	26.11.2008

In Sachen

SES Schlutius Eulitz Schrader ./ McDermaid, I.

wg. Forderung

Sehr geehrte Frau McDermaid,

beachten Sie bitte die diesem Schreiben beigelegte Klage sowie die beglaubigte Abschrift der Verfügung des Gerichts.

Geben Sie bitte bei allen Schreiben das vorstehend aufgeführte Geschäftszeichen an und fügen Sie bitte den Schriftsätzen und Anlagen immer die erforderliche Anzahl von Abschriften / Ablichtungen für die Gegenpartei(en) und deren Prozessbevollmächtigte(n) bei.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Reuter, Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Geschäftszeiten:

Montags bis Donnerstags: 09:00 -

12:00 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr

Freitags: 09:00 - 13:00 Uhr

Zentrale Kommunikation:

Telefon: 0651 466 - 0

Telefax: 0651 466 - 1907

Internet: <http://www.justiz.rlp.de>

E-Mail: lots@ko-im-rlp.de

Verkehrsbindung:

Bus ab Hauptbahnhof

Linien 3 und 40 bis

Nikolaus-Koch-Platz

(gegenüber dem Gericht)

Parkmöglichkeiten:

(gebührenpflichtig) im

„City-Parkhaus“ neben dem

Justizgebäude

Behindertenparkplatz direkt

5 O 184/08

Verfügung

Rechtsstreit

SES Schlutius Eulitz Schrader ./.. McDermaid, I. wg. Forderung

Aufforderungen, Anordnungen und Hinweise

1. Es wird ein schriftliches Vorverfahren durchgeführt.
2. **An die beklagte Partei ergehen gemäß § 276, 271 ZPO folgende Aufforderungen:**
 - 2.1. Sie hat die Absicht der Verteidigung binnen einer
Notfrist von vier Wochen
ab Zustellung der Klageschrift durch ihren Rechtsanwalt schriftlich anzuzeigen.

Belehrungen:

Die Frist kann nicht verlängert werden und ist nur dann gewahrt, wenn die Anzeige innerhalb der Frist bei Gericht eingeht. Geht sie nicht innerhalb der Frist ein, kann dies zu einem Verlust des Prozesses führen. Das Gericht kann auf Antrag der Gegenpartei ein Versäumnisurteil erlassen (§ 331 ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Auslagen der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Aus dem Versäumnisurteil kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Erklärt die Beklagtenpartei, dass sie den Klageanspruch ganz oder teilweise anerkenne, so wird sie ohne mündliche Verhandlung dem Anerkenntnis gemäß verurteilt werden.

- 2.2. Sie hat auf das **Klagevorbringen** innerhalb von
vier Wochen

nach Ablauf der unter Ziffer 2.1. genannten Notfrist schriftlich zu erwidern, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will.

Dabei soll auch erklärt werden, ob einer Entscheidung der Sache durch den Einzelrichter Gründe entgegen stehen.

Belehrung gemäß §§ 277 Abs. 2, 296 Absätze 1 und 3 ZPO:

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erwiderung vor Ablauf der Frist bei Gericht eingeht. Die beklagte Partei kann sich nur bis zum Ablauf dieser Frist gegen den Klageanspruch verteidigen und zum Beispiel Einreden und Einwendungen, Beweisangebote und Beweiseinreden vorbringen. Wird die Frist versäumt, ist jegliche Verteidigung abgeschnit-

ten und in dem Prozess wird nur auf der Grundlage des klägerischen Sachvortrags entschieden werden. Die Klageerwiderung, die erst nach Ablauf der gesetzten Frist, also verspätet, eingeht, wird nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen einer Fristversäumnis verloren werden.

Die oben gesetzte Frist kann ausnahmsweise auf Antrag bei Vorliegen erheblicher Gründe verlängert werden. Der schriftliche Antrag auf Fristverlängerung muss vor Fristablauf bei Gericht eingehen.

- 2.3. Sie hat einen **Rechtsanwalt** oder im Einvernehmen mit einem Rechtsanwalt einen der deutschen Sprache mächtigen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der nach den Teilen 1 und 5 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) berechtigt ist, vorübergehend die Tätigkeit eines Rechtsanwalts bei diesem Gericht auszuüben, zum Prozessbevollmächtigten zu bestellen, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will.

Belehrungen:

Vor den Landgerichten herrscht Anwaltszwang. Daher kann nur ein Rechtsanwalt oder ein vorstehend näher bezeichneter ausländischer Rechtsanwalt wirksam eine Verteidigungsanzeige (Ziff. 2.1.) und eine Klageerwiderung (Ziff. 2.2.) einreichen sowie Anträge stellen und weitere Erklärungen abgeben. Handlungen, die eine Partei selbst vornimmt, sind prozessrechtlich unwirksam. Wird für die Beklagtenpartei kein Rechtsanwalt oder kein vorstehend näher bezeichneter ausländischer Rechtsanwalt tätig, kann gegen sie ein Versäumnisurteil ergehen (§§ 330, 331 ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Auslagen der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO).

Aus dem Versäumnisurteil kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Specht
Vorsitzender Richter am Landgericht

Beglaubigt

(Reuter, Justizbeschäftigte)
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Frau
Inge Hubo McDermaid
4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA

Hamburg, den 2. September 2008
681/08BU /st
Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Burandt LL.M. M.A. MBA
Sekretariat: Frau Santos 33 40 1-576
Prof.Burandt@ses-law.de

**McDermaid - Erbsache
Erbausschlagung**

Sehr geehrte Frau McDermaid,

in obiger Angelegenheit haben wir Ihre E-Mails zur Kenntnis genommen. Wir vermerken weiterhin, dass Sie unsere Gebührenrechnung nicht begleichen wollen.

Wie schon angekündigt, legen wir hiermit das Mandat nieder. Wir beziehen uns hierzu auf unsere Vergütungsvereinbarung. Auf der Seite 4 in der Mitte ist vermerkt, dass wir berechtigt sind, das Mandat niederzulegen wenn Sie die Bezahlung der Rechnung verweigern.

Wir teilen Ihnen mit, dass eine Abschrift der Akte vom Nachlassgericht und eine Mitteilung des Nachlassgerichts eingegangen ist. Hinsichtlich dieser Schriftstücke machen wir von unserem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch, bis unsere Gebührenrechnung beglichen ist.

Wir fordern Sie auf, unsere offenstehenden Gebühren bis zum

16. September 2008

S·E·S HAMBURG

Dr. Günther Espey
Dr. Helmuth Baumeister
Hartmut Götze
Klaus Brenken 8), 9)
Christian von Bitter 1)
Dr. Jürgen Sparr LL.M.
Dr. Claudia Böckmann 4)
Prof. Dr. Wolfgang
Burandt LL.M. M.A. MBA 2), 3), 11)
Frank van Alen
Christine Lingenfelder LL.M.
Norbert Guhl
Stephan Neubauer 6)
Jan M. Antholz 6)
Oliver Korte 5)
Jan-Dierk Schaal LL.M. 12), 4), 7)
Friederike Kaehler
Spitalerstraße 4
D-20095 Hamburg
Telefon: ++49.(0)40.33 40 10
Telefax: ++49.(0)40.33 40 15 21

S·E·S BERLIN

Dietger Feder, Notar 1)
Detlef P. Eulitz, Notar
Martin Schrader
Dr. Nikolaus Würtz 1)
Götz Faude 1)
Thomas Weischede 10)
Daniel Wendland
Dr. Dirk Fischer
Ralph Siebert
Lars Getschmann
Orkun Sahin
Carl-Friedrich Wendt, Notar
Uhlandstraße 7/8
D-10623 Berlin
Telefon: ++49.(0)30.31 57 57 -0
Telefax: ++49.(0)30.31 57 57 99

- 1) Fachanwalt für Arbeitsrecht
- 2) Fachanwalt für Erbrecht
- 3) Fachanwalt für Familienrecht
- 4) Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- 5) Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- 6) Fachanwalt für Insolvenzrecht
- 7) Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- 8) Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht
- 9) Fachanwalt für Versicherungsrecht
- 10) Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- 11) Mediator (BAFM)
- 12) University of Melbourne

HypoVereinsbank
IBAN DE50 2003 0000 0003 861762
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61762

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Konto 1180 200 261

Anderkonto: HypoVereinsbank
IBAN DE27 2003 0000 0003 861788
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61788

www.ses-law.de
VAT-Id.No. DE 118921134
Tax-No. 74/340/02472

Member of



An International Network
of Independent Law Firms

hier eingehend zu begleichen. Nach Ablauf dieser Frist werden wir unsere Gebühren ohne weitere Vorankündigung mit gerichtlicher Hilfe durchsetzen. Wir weisen Sie schon jetzt darauf hin, dass wir nach § 29 Abs. 1 ZPO Klage vor dem Landgericht Hamburg erheben werden. Wir gehen davon aus, dass Sie nunmehr unsere Gebührenforderung begleichen werden, da ansonsten weitere Unannehmlichkeiten und Kosten verursacht werden, die von Ihnen zu tragen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. W. Burandt, LL.M., M.A., MBA (Wales)
Rechtsanwalt

Wolfgang Burandt

Von: raihmc@aol.com
 Gesendet: Montag, 25. August 2008 05:02
 An: Matthias.Lehmann@ses-law.de
 Betreff: Re: Nachlass

Sehr geehrter Herr Lehmann,

Niemand bezweifelt, dass Sie eine hochqualifizierte Kanzlei sind, denn das war Voraussetzung fuer meine Kontaktaufnahme. Wenn ich die Kostennote nicht bezahlen "koennte", haette ich Prof. Dr. Burandt wohl kaum um Hilfe angeschrieben. **Dass Sie mir seit Wochen und wiederholt ein persoenliches Gespraech mit meinem Rechtsanwalt verweigern, ist geradezu grotesk.** Dies allein berechtigt zu einer Beschwerdeeinreichung bei der BRAK. Sie geben an, dass Sie Euro 10.513,32 in Rechnung gestellt haben, und fragen, warum ich einen Betrag in Hoehe von Euro 158,92 ueberwiesen habe. Dieser Betrag deckt die Kopien und Versendung der bisher erhaltenen Akten, einschliesslich des leeren Umschlags, den Sie mir auf dem Seeweg schickten. Sie erwarten doch wohl nicht von mir, dass ich weiterhin fuer irrige Rechtsauskunft bezahle, die Sie zumindest dem Anschein nach in Zusammenarbeit mit RA Seliger erarbeiten?!? Wenn sein EGO ihm nicht erlaubt, mit mir Verbindung aufzunehmen, dann soll er daran denken, wie er mich wiederholt taeuschte, selbst nachdem ich ihm 2 Stunden unter Traenen am Telefon mein Herz ausgeschuettet hatte. Ich habe ihm mein bestes Angebot gemacht, die Bedingungen sind ihm bekannt. Bitte machen Sie ihm dies deutlich. **C ase closed!**

Sie schreiben, dass Sie normalerweise ohne persoenliches Gespraech keine Mandate wahrnehmen und: „Eine Zusammenarbeit setzt jedoch voraus, dass beide Parteien, also wir genau wie Sie, den entsprechenden Vereinbarungen entspricht.“ **BINGO!** Bitte senden Sie mir umgehend die fehlenden Akten, korrigieren Sie Ihren Sachverhalt und dessen Bewertung unter Beruecksichtigung aller Akten und meiner Stellungnahme, und dann schicken Sie mir bitte den am 16. April 2008 angekuendigten Massnahmenkatalog. Auch kann ich Ihnen mehr als 100 Seiten Beweismaterial zu Ihrer Verwendung schicken, was sicherlich ueberfluessig ist, denn alles schreit ja regelrecht nach **KORRUPTION!!!**

Die Durchsetzung meiner Rechtsansprueche sei kein „Selbstgaenger“ (diesen Ausdruck mag ich uebrigens), sonde rn ein „aeusserst komplizierter und dornenreicher Weg.“ Ein dornenreicher Weg fuer wen? Doch wohl fuer diejenigen, die sich der Korruption und Pflichtverletzung schuldig gemacht haben! Mein Weg ist seit 2 Jahren ohnehin dornenreich. Ich wurde als Luegner und gar Verbrecher bezeichnet, als geldgierig (obschon ich meinen eigenen Anteil meiner Schwester ueberlassen haette). Man hat versucht, mich zu erpressen. Ich wurde von Notaren und Rechtsanwaelten, denen ich vertraute, belogen und betrogen und getaeuscht und an der Ausuebung meiner Rechte nicht unterstuetzt, sondern gehindert.

Ich bat Sie, sehr geehrter Herr Lehmann, sich auf die Loesung des Problems zu konzentrieren. Sollten Sie als junger Rechtsanwalt noch nicht das „Know How“ besitzen, dieses „so komplizierte Verfahren“ zu bewaeltigen, dann habe ich Verstaendnis dafuer. Mein Vertrag ist mit Prof. Dr. Burandt abgeschlossen, fuer welchen dies muehelos sein muesste. Ich hoffe, Sie koennen Ihr Vorgehen vor ihm verantworten. Sollte ich vielleicht eine falsche Vorstellung haben, was den Professor betrifft? Vielleicht ist es ihm nicht moeglich, mir zu meinem Recht zu verhelfen und gleichzeitig einige Notar-, Rechtsanwalt- und Richterkollegen sowie das deutsche Justizsystem in Schutz zu nehmen sowie vor Laecherlichkeit zu bewahren. Vielleicht sind meine Erwartungen zu hoch, denn ich war stets ueberzeugt, dass fuer einen Prof. Dr. Burandt kein Problem unloesbar ist. **Vielleicht gibt es jedoch keinen „Knight in Shining Armour“...**

Im Nachhinein waren meine Ueberlegungen falsch. Niemals haette ich mich an einen anderen im

Erbrecht taetigen Anwalt wenden sollen. Ich haette nach dem zweitemal den Trend erkennen und dementsprechend handeln muessen. Am Wochenende sprach ich mit einigen Leuten aus meiner Heimatstadt; ich habe volle Unterstuetzung. Die Wuerfel werden im wahrsten Sinne des Wortes „Im Namen des Volkes“ fallen. Ich bitte die Richter um Entschuldigung. Die Oeffentlichkeit wird mit grossem Interesse verfolgen, welches Chaos im deutschen Justizsystem herrscht:

..... Wo Testamente den Erben schon zu Lebzeiten des Testators bekannt gegeben werden, wo Notare unbemerkt als Rechtsanwaelte fungieren und nicht fuer Fehler geradestehen, wo Richter auf Probe im ersten Jahr Entscheidungen treffen und sich gleichzeitig selbst kontrollieren, wo Rechtsanwaelte, die ihre Pflichten gegenueber Mandanten verletzen, mit Samthandschuhen angefasst und nicht zur Rechenschaft gezogen werden, wo Notare, Anwaelte und Richter (mit einiger Ausnahmen) nicht nur in Unkenntnis ihrer eigenen Gesetze handeln, sondern ihre angesehene Stellung in der Gesellschaft missbrauchen und sich ueber die Gesetze stellen, da gibt es keine Gerechtigkeit, da werden die Buerger fuer dumm verkauft und brutalisiert.....

Ich werde alles in meiner Macht tun, um diese Situation zu bekaempfen. Auch meine Zeit ist kostbar. Nach nunmehr 5 Monaten koennen wir noch keinerlei Fortschritte verbuchen. Ich bitte um sofortige Aufklaerung, was in der Angelegenheit vor sich geht. Sie koennen mich nicht auf Dauer davon abhalten, mit meinem Rechtsanwalt zu sprechen. Dies nahm ich bisher nur aus Ruecksicht auf den Professor hin, denn er mag nicht involviert sein.

Der Ball ist am Rollen... Sollten Sie mich tatsaechlich „betreuen“ und „mir zur Seite stehen“ wollen, dann wechseln Sie Ihr Trikot und begeben Sie sich umgehend aufs Spielfeld und beginnen Sie Ihre Offensive!!! Besten Dank!

Mit freundlichen Gruessen aus USA,
Inge H. McDermaid

4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA
Tel: 301-829-6264
Email: RAIHMCD@AOL.COM

-----Original Message-----

From: Matthias Lehmann <Matthias.Lehmann@ses-law.de>

To: raihmcd@aol.com

Sent: Thu, 14 Aug 2008 4:34 am

Subject: Nachlass

Sehr geehrte Frau McDermaid,

wir bedanken uns für Ihre E-Mails. In der letzten E-Mail vom 14.08.2008 zeigen Sie deutlich Ihre Wünsche und Interessen auf. Sie führen an, dass Herr Seliger die Ihnen entstandenen „Schäden“ ersetzen wird. Hierzu zählen Sie auch unsere Kostenforderungen. Es mag sein, dass Herr Seliger im Rahmen eines Schadensersatzprozesses entstandene Kosten ersetzen muss. Gegenwärtig haben wir mit Ihnen einen Vertrag geschlossen. Wir bitten um dessen Erfüllung. Wir konnten bis dato keinen Zahlungseingang verbuchen. Wir verweisen auf unsere Vergütungsvereinbarung, in der es auf der Seite 4 heißt:

„Begleicht die Mandantin eine fällige Rechnung nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist, so ist SES

berechtigt, die Tätigkeit ruhen zu lassen.“

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir gegenwärtig keine weiteren Schritte veranlassen werden, bevor unsere Kostennote ausgeglichen ist. Ein Telefonat mit Prof. Dr. Wolfgang Burandt, LL.M., M.A., MBA (Wales) ist daher nur möglich, wenn bis dato der Zahlungseingang des offen stehenden Betrages verbucht werden kann. Ihnen ist sicher bewusst, dass Zeit für Prof. Dr. Burandt ein äußerst knappes und wertvolles Gut ist.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Lehmann
SES Schlutius Eulitz Schrader
Spitalerstraße 4
20095 Hamburg
Telefon: 040/33 40 1-576
Telefax: 040/33 40 15 21
Matthias.Lehmann@ses-law.de
www.ses-law.de

Diese elektronische Nachricht enthält vertrauliche Informationen, die nur für die im Text bezeichneten Personen bestimmt sind. Die Nachricht ist durch das Briefgeheimnis geschützt und unterliegt gegebenenfalls dem Anwaltsgeheimnis sowie anderen Regeln zum Schutz der Vertraulichkeit. Jede Benutzung, Versendung, Herstellung von Kopien oder Veröffentlichung durch andere Personen ist ohne Zustimmung des Absenders untersagt. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie höflichst, sie auf Ihren Systemen zu löschen und den Absender umgehend zu benachrichtigen.

This electronic mail transmission contains confidential information intended only for the person(s) named. It is subject to the laws of mail secrecy and may be protected by Attorney-Client and other legal privileges. Any use, distribution, copying or disclosure by another person is strictly prohibited without the consent of the sender. If this transmission has been received in error, you are kindly requested to delete it from your system and to contact the sender immediately.

K 7

Wolfgang Burandt

Von: Wolfgang Burandt [Prof.Burandt@ses-law.de]

Gesendet: Donnerstag, 21. August 2008 16:17

An: 'raihmcd@aol.com'

Betreff: Ihre Mandatierung

Anlagen: Schreiben an Mandantin_(97673).doc

Per E-Mail: raihmc@aol.com

Frau
Inge Hubo McDermaid
4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA

Hamburg, den 21. August 2008
681/08BU Bu/sa
Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Burandt LL.M. M.A. MBA
Sekretariat: Frau Santos 33 40 1-576
Prof.Burandt@ses-law.de

Ihre Mandatierung

Sehr geehrte Frau McDermaid,

unter Bezugnahme auf Ihre E-Mail vom 20.08.2008 teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Wie Ihnen bekannt ist, haben Sie mit der Kanzlei SES Schlutius Eulitz Schrader einen Mandatsvertrag abgeschlossen. Dieser Mandatsvertrag sieht auf Grund der getroffenen schriftlichen Vergütungsvereinbarung (Seite 4 grauer Kasten vorletzte Zeile) vor, dass die seitens SES in Rechnung gestellten Beträge sofort fällig sind und Ihrerseits innerhalb einer Woche ab Rechnungsdatum hier eingehend auszugleichen sind.

Nach Überprüfung der Zahlungseingänge haben wir festgestellt, dass von Ihnen ein Betrag in Höhe von € 158,92 überwiesen wurde. Es ist uns nicht deutlich, wieso es zu dieser Überweisung gekommen ist.

Nach unseren Unterlagen wurden Ihnen mit Datum vom 30.07.2008 € 10.513,32 in Rechnung gestellt.

SES HAMBURG

Dr. Günther Espey
Dr. Helmuth Baumeister
Hartmut Götze
Klaus Brenken 8), 9)
Christian von Bitter 1)
Dr. Jürgen Sparr LL.M.
Dr. Claudia Böckmann 4)
Prof. Dr. Wolfgang
Burandt LL.M. M.A. MBA 2), 3), 11)
Frank van Alen
Christine Lingenfeller LL.M.
Norbert Guhl
Stephan Neubauer 6)
Jan M. Antholz 6)
Oliver Korte 5)
Jan-Dierk Schaal LL.M. 12), 4), 7)
Friederike Kaehler
Spitalerstraße 4
D-20095 Hamburg
Telefon: ++49.(0)40.33 40 10
Telefax: ++49.(0)40.33 40 15 21

SES BERLIN

Dietger Feder, Notar 1)
Detlef P. Eulitz, Notar
Martin Schrader
Dr. Nikolaus Würtz 1)
Götz Faude 1)
Thomas Weischede 10)
Daniel Wendland
Dr. Dirk Fischer
Ralph Siebert
Lars Getschmann
Orkun Sahin
Carl-Friedrich Wendt, Notar
Uhlandstraße 7/8
D-10623 Berlin
Telefon: ++49.(0)30.31 57 57 -0
Telefax: ++49.(0)30.31 57 57 99

- 1) Fachanwalt für Arbeitsrecht
- 2) Fachanwalt für Erbrecht
- 3) Fachanwalt für Familienrecht
- 4) Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- 5) Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- 6) Fachanwalt für Insolvenzrecht
- 7) Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- 8) Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht
- 9) Fachanwalt für Versicherungsrecht
- 10) Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- 11) Mediator (BAFM)
- 12) University of Melbourne

HypoVereinsbank
IBAN DE50 2003 0000 0003 861762
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61762

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Konto 1180 200 261

Anderkonto: HypoVereinsbank
IBAN DE27 2003 0000 0003 861788
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61788

www.ses-law.de
VAT-Id.No. DE 118921134
Tax-No. 74/340/02472

Member of

**MACKRELL
INTERNATIONAL**

An International Network
of Independent Law Firms

Bislang haben wir den Ausgleich dieser Kostennote nicht verzeichnen können.

Sehr geehrte Frau McDermaid, es ist außergewöhnlich, dass unsere Kanzlei Mandate wahrnimmt, ohne mit dem Mandanten oder mit der Mandantin direkt persönlich vorab gesprochen zu haben.

Wir haben uns dennoch bei Ihnen dazu entschlossen, weil wir den Eindruck hatten, auf Sie vertrauen und Ihre Rechtsangelegenheit auch bearbeiten zu können, ohne mit Ihnen ein persönliches Gespräch geführt zu haben.

Eine Zusammenarbeit setzt jedoch voraus, dass beide Parteien, also wir genau wie Sie, den entsprechenden Vereinbarungen entspricht.

Da wir den Geldeingang nicht verzeichnen konnten, besteht für uns nach der vorstehend genannten Regelung die Möglichkeit, das Mandat ruhen zu lassen. Hiervon machen wir Gebrauch. Insofern war die Auskunft von Frau Staake entsprechend dieser hier üblichen Vereinbarung richtig.

Wir sind eine hochqualifizierte Kanzlei und vertreten Mandanten, die uns bezahlen können.

Wir sind nicht daran interessiert, neben den rechtlichen Problemen, die wir für unsere Mandanten zu lösen bemüht sind, darüber hinaus Diskussionen über unsere Entgelte zu führen.

Sollten Sie von uns nicht mehr betreut werden wollen, so bitten wir uns dies mitzuteilen.

Sollten Sie auch endgültig nicht beabsichtigen, unsere fällige Honorarnote auszugleichen, so bitten wir Sie, uns dies ebenfalls mitzuteilen. Für diesen Fall sieht die zwischen uns getroffene Vereinbarung vor, dass wir das Mandat niederlegen können und dann auch werden (vgl. Vertragsregelung wie vor).

Wir sind bemüht, alles im Rahmen der rechtlichen Gegebenheiten für unsere Mandanten zu tun, um ihnen ihr Recht zu verschaffen. Das betrifft auch Ihre Mandatierung. Wenn wir Ihnen verdeutlicht haben, dass die Ansatzpunkte für die Durchsetzung Ihrer Ansprüche gering sind, um Ihre Interessen durchzusetzen, so bedeutet dies nicht, dass wir die gegenteiligen Interessen vertreten, wie Sie in Ihrer E-Mail darstellen. Vielmehr geschieht dies, um Ihnen von

vornherein „klaren Wein einzuschenken“, d. h., Ihnen zu verdeutlichen, dass die Durchsetzung Ihrer Rechtsansprüche kein „Selbstgänger“ sein wird, sondern einen äußerst komplizierten und dornenreichen Weg darstellt. Dabei kann es unter ökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll sein, von der Durchsetzung der ins Auge gefassten Ansprüche abzusehen. Andererseits ist es für viele Mandanten aber eine grundsätzliche Überlegung, Ihre Ansprüche mit allen rechtlichen Möglichkeiten durchzusetzen. Hierfür stehen wir Ihnen zur Verfügung mit allen unseren Kapazitäten und unserer Kompetenz. Dies setzt aber voraus, dass die entstandenen und entstehenden Vergütungsansprüche entsprechend der zwischen uns rechtskräftig getroffenen Vereinbarung erfüllt werden.

Wir bitten Sie deshalb noch einmal, sollten Sie die Mandatierung fortsetzen wollen, um Ausgleich unserer Vergütungsnote und verbleiben bis dahin

mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. W. Burandt, LL.M., M.A., MBA (Wales)

- Rechtsanwalt -

Landgericht Trier
Postfach 2580
54215 Trier



Hamburg, den 13. November 2008
2106/08BU Bu/sa
Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Burandt LL.M. M.A. MBA
Sekretariat: Fr. Tepp 33 40 1-576, Fax -533
Prof.Burandt@ses-law.de

Klage

der Gesellschaft bürgerlichen Rechts in Firma

SES Schlutius Eulitz Schrader

vertreten durch ihren Gesellschafter

Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Burandt

Spitalerstraße 4, 20095 Hamburg

-Klägerin-

Prozessbevollmächtigte: SES Schlutius Eulitz Schrader,
Spitalerstraße 4, 20095 Hamburg

gegen

Frau Inge Hugo **McDermaid**

4000 Wedge Court

Mount Airy, MD 21771

USA

-Beklagte-

wegen: Rechtsanwaltshonorar

Gegenstandswert: € 7.379,40

SES HAMBURG

Dr. Günther Espey
Dr. Helmuth Baumeister
Hartmut Götze
Klaus Brenken 8), 9)
Christian von Bitter 1)
Dr. Jürgen Sparr LL.M.
Dr. Claudia Böckmann 4)
Prof. Dr. Wolfgang
Burandt LL.M. M.A. MBA 2), 3), 11)
Frank van Alen
Christine Lingenfeller LL.M.
Norbert Guhl
Stephan Neubauer 6)
Jan M. Antholz 6)
Oliver Korte 5)
Jan-Dierk Schaal LL.M. 12), 4), 7)
Anna Frickenhaus 1)

Spitalerstraße 4
D-20095 Hamburg
Telefon: ++49.(0)40.33 40 10
Telefax: ++49.(0)40.33 40 15 21

SES BERLIN

Dietger Feder, Notar 1)
Dietlef P. Eulitz, Notar
Martin Schrader
Dr. Nikolaus Würtz 1)
Götz Faude 1)
Thomas Weischede 10)
Daniel Wendland
Dr. Dirk Fischer
Ralph Siebert
Lars Getschmann
Orkun Sahin
Carl-Friedrich Wendt, Notar
Uhlandstraße 7/8
D-10623 Berlin
Telefon: ++49.(0)30.31 57 57 -0
Telefax: ++49.(0)30.31 57 57 99

- 1) Fachanwalt für Arbeitsrecht
- 2) Fachanwalt für Erbrecht
- 3) Fachanwalt für Familienrecht
- 4) Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- 5) Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- 6) Fachanwalt für Insolvenzrecht
- 7) Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- 8) Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht
- 9) Fachanwalt für Versicherungsrecht
- 10) Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- 11) Mediator (BAFM)
- 12) University of Melbourne

HypoVereinsbank
IBAN DE50 2003 0000 0003 861762
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61762

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Konto 1180 200 261

Anderkonto: HypoVereinsbank
IBAN DE27 2003 0000 0003 861788
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61788

www.ses-law.de
VAT-Id.No. DE 118921134
Tax-No. 74/340/02472

Member of

**MACKRELL
INTERNATIONAL**

Wir werden in der mündlichen Verhandlung beantragen,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin € 7.379,40 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.09.2008 zu zahlen.

Ferner beantragen wir,

bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Versäumnis bzw. Anerkenntnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu erlassen.

Begründung:

I. Zulässigkeit

Die Klage ist gem. § 23 ZPO vor dem Landgericht in Trier zu erheben.

Die Beklagte, welche die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, lebt in den USA. Einen deutschen Wohnsitz hat die Beklagte derzeit nicht.

Die Beklagte besitzt Vermögen im Sinne des § 23 ZPO im Inland.

Am 24.10.2006 verstarb der Vater der Beklagten, Herr Michel Hubo. Herr Michel Hubo hatte zusammen mit seiner vorverstorbenen Ehefrau, Frau Susanna Rosa Hubo, geb. Weber, gestorben am 16.08.2006, bereits am 19.09.1988 ein gemeinschaftliches Testament errichtet, wonach die gemeinsamen Kinder des Ehepaares, Franz-Josef Hubo, geb. 28.09.1951, wohnhaft Asternweg 4, 54550 Daun-Regen, Frau Inge H. McDermaid, geb. Hugo, und Beklagte, sowie Frau Angelika Hubo, geb. am 27.05.1964, wohnhaft Wiesenstraße 24, 54634 Bitburg, als Erben des Letztverstorbenen zu gleichen Teilen eingesetzt wurden.

Anlage K1: Kopie des gemeinschaftlichen Testamentes

Am 5.12.2007 wurde ein gemeinschaftlicher Erbschein erstellt, welcher ausweist, dass der verstorbene Michel Hubo jeweils zu 1/3 von seinen vorgenannten Kindern beerbt wurde.

Anlage K2: Kopie des gemeinschaftlichen Erbscheins

Im Nachlass befindet sich unter anderem ein in Bitburg gelegenes bebautes Grundstück (Messenweg 21, 54634 Bitburg), eingetragen im Grundbuch von Bitburg, Blatt 1856, Nr. 1-3, welches den letzten Wohnsitz des Michel Hubo bezeichnet und aufgrund der testamentarischen Verfügung nunmehr zu 1/3 an die Beklagte fällt.

Anlage K3: Kopie des Grundbuchauszuges

Darüber hinaus weist der Rechtsstreit einen über die Vermögensbelegenheit hinausgehenden Inlandsbezug auf.

Die Klägerin hat ihren Geschäftssitz in Hamburg und somit im Inland. Die aufgrund des zwischen den Parteien geschlossenen Anwaltsvertrages zu erbringenden Leistungen werden am Sitz der Anwaltskanzlei und somit in Hamburg erbracht.

Ferner besitzt die Beklagte, welche laut eigener Angaben seit 1984 in den USA lebt, die deutsche Staatsangehörigkeit.

Anlage K4: Kopie der Email der Beklagten vom 02.04.2008

Die Voraussetzungen des § 23 Satz 1 1. Alt. ZPO sind vorliegend gegeben.

II. Begründetheit

Die Klage ist auch begründet.

Die Parteien schlossen am 17.4.2008 eine Vergütungsvereinbarung, wonach eine Abrechnung auf Stundenbasis erfolgen sollte und die Vergütung auf Zeitbasis alle anwaltlichen Tätigkeiten durch Rechtsanwalt Prof. Dr. Burandt selbst oder einem Partner von SES, durch die für SES tätigen Rechtsanwälte, Stations- und Nebentätigkeitsreferendare umfassen sollte.

Beweis als Anlage K5: Kopie der Vergütungsvereinbarung

Die Rechtsangelegenheit der Beklagten wurde ausschließlich von Prof. Dr. Burandt und dem bei der Klägerin tätigen Rechtsanwalt Matthias Lehmann bearbeitet.

Beweis: Vernehmung des RA Prof. Dr. Burandt als Partei;
Zeugnis des RA Lehmann, zu laden über die Klägerin

Es wurde vereinbart, dass eine monatliche Abrechnung erfolgen sollte.

Die Beklagte zahlte die ihr in Rechnung gestellten Beträge zunächst pünktlich.

Am 31.07.2008 sandte die Klägerin der Beklagten per Email bzw. als Emailanhang die ihrerseits erstellte Kostennote für den Abrechnungszeitraum 01.06.2008 – 30.07.2008 in Höhe von € 10.513,32 zu. Zudem übersandte die Klägerin eine detaillierte Zeithonorarabrechnung für den in Rede stehenden Zeitraum, in welcher alle im Auftrage der Beklagten ausgeführten Mandatsbearbeitungen detailliert aufgelistet wurden.

**Beweis als Anlage K6: Kopie der Email vom 31.07.2008, sowie Kopie der der
Email angehängten Kostennote samt detaillierter
Zeithonorarabrechnung**

Die in Rechnung gestellten Tätigkeiten wurden in dem angegebenen Umfang und in der aufgeführten Zeit ausgeführt und entsprechen damit der Vollständigkeit und Richtigkeit.

Beweis: Vernehmung des RA Prof. Dr. Burandt als Partei;
Zeugnis des RA Lehmann

Diese der Beklagten zugesandte Kostennote beglich die Beklagte nicht vollständig.

Vielmehr zahlte sie lediglich einen Teilbetrag von € 158,92, welcher für die in diesem Zeitraum entstandenen Honorarauslagen berechnet wurde.

Mit Schreiben vom 21.08.2008 wurde die Beklagte seitens Prof. Dr. Burandt auf diesen erstaunlichen Überweisungsvorgang hingewiesen und davon in Kenntnis gesetzt, dass, sollte der noch offene und sofort fällige Rechnungsbetrag nicht beglichen werden, die Mandatsbearbeitung ausgesetzt bzw. bei weitergehender Zahlungsverweigerung das Mandat niederge-

legt werden könne. Ferner wurde die Beklagte erneut auf die ihrerseits unterschriebene Vergütungsvereinbarung hingewiesen und ihr diese erneut zugesandt.

Anlage K7: Kopie des Schreibens des Prof. Dr. Burandt, versandt von demselben als Email am 21.08.2008

Die Beklagte erkannte die Vergütungsnote und den in Rechnung gestellten Zeitaufwand an, lehnte die Zahlung des noch offenen Betrages jedoch mit der Begründung ab, die Klägerin vertrete die Rechtsauffassung einer potentiellen Gegenseite und erbringe eine irrige Rechtsauskunft, die sie dem Gefühl der Beklagten nach in Zusammenarbeit mit dem vorig von der Beklagten beauftragten Anwalt erbracht habe.

Anlage K8: Kopie der Email der Beklagten 25.8.2008

Diese Unterstellungen sind nicht nur haltlos, sondern falsch und neben der Sache.

Auftragsgemäß erstellte die Klägerin, nachdem sämtliche, die Rechtsangelegenheit der Beklagten betreffenden Unterlagen durchgearbeitet wurden, ein umfassendes Gutachten, in welchem letztlich dargelegt wurde, dass der Rechtsweg für die Beklagte unter Zugrundelegung der höchstrichterlichen Rechtsprechung erschöpft sei.

Inwiefern die Beklagte zu beurteilen vermag, dass diese ihr erteilte Rechtsauskunft „irrig“ sei, bleibt der Klägerin verborgen.

Angemerkt sei des weiteren, dass die Rechtsangelegenheit ausschließlich von Seiten der Klägerin und nicht, wie von der Beklagten behauptet, in Zusammenarbeit mit dem früheren Interessenvertreter der Beklagten bearbeitet wurde.

Rein vorsorglich sei hinzugefügt, dass die Rechtsangelegenheit der Beklagten ausschließlich von Prof. Dr. Burandt in Zusammenarbeit mit Herrn RA Lehmann bearbeitet wurde. Prof. Dr. Burandt war stets über den Verlauf des Mandates informiert und vollständig in die Bearbeitung involviert.

Beweis: Zeugnis des RA Lehmann;

Vernehmung des Prof. Dr. Burandt als Partei

Bis zu dem Zeitpunkt als das Mandat aufgrund der Tatsache ruhte, dass ein Zahlungseingang seitens der Beklagten trotz erneuter Aufforderung nicht verzeichnet werden konnte, war Prof. Dr. Burandt unter Berücksichtigung der umstandsbedingten Zeitverschiebung stets sowohl per Email, als auch telefonisch erreichbar.

Beweis: wie vor

Nachdem auch weiterhin kein Zahlungseingang seitens der Beklagten verzeichnet werden konnte, legte die Klägerin das Mandat mit Schreiben vom 02.09.2008 nieder und forderte die Beklagte letztmals zur Zahlung des noch offenen Betrages unter Fristsetzung bis zum 16.09.2008 auf.

Beweis als Anlage K9: Kopie des Schreibens vom 02.09.2008

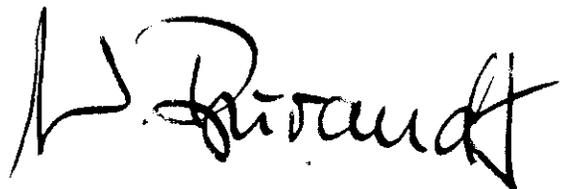
Zwar bestätigte die Beklagte per Email zur Kenntnis genommen zu haben, dass das Mandat niedergelegt wurde, ein Zahlungseingang konnte bis dato jedoch nicht verzeichnet werden.

Auf den noch geschuldeten Betrag von € 10.354,40 rechnet die Klägerin den seitens der Beklagten gezahlten Vorschuss in Höhe von € 2.975,00 an, so dass sich ein offener Betrag von € 7.379,40 ergibt, den die Klägerin nunmehr nebst Zinsen geltend macht.

Der Zinsanspruch ist unter Zugrundelegung der gesetzlichen Verzugsregelungen begründet. Sollte das Gericht einen ergänzenden Vortrag unsererseits für erforderlich halten, bitten wir höflich um einen entsprechenden Hinweis gem. § 139 ZPO.

Prof. Dr. W. Burandt, LL.M., M.A., MBA (Wales)

- Rechtsanwalt -



Testament. Letzter Wille

Wir, die Eheleute Michel und Rosa Hübo,
geb. Weber, setzen uns hiermit gegenseitig
zu alleinigen Erben unseres gesamten
Nachlasses ein.

Erben des letztverstorbenen sollen unsere
Kinder sein.

Bitburg, den 17. September 1988, 20.00 Uhr
Michel Hübo

Bitburg, den 17. September 1988, 20.00 Uhr
Rosa Hübo, geb. Weber

7 344106
nach d. ein. Code des Belgen
eröffnet am 19. SEP. 2006
Amtsgericht Bitburg
[Signature]
Notar [unintelligible]

7 372106
nach d. ein. Code des Belgen
eröffnet am 31. OKT. 2006
Amtsgericht Bitburg
[Signature]
Notar [unintelligible]

7 VI 416/06

Gemeinschaftlicher Erbschein

Die am 16. August 2006 in Bitburg verstorbene und zuletzt in Bitburg wohnhaft gewesene

Susanna Rosa Hubo, geborene Weber,
geboren am 30. September 1926,

ist aufgrund gemeinschaftlichen Testaments vom 17. September 1988, eröffnet am 19. September 2006 in 7 IV 344/06 Amtsgericht Bitburg beerbt worden von:

Michel Hubo, geboren am 31. Januar 1921, zuletzt wohnhaft in Bitburg
- allein -

und der am 24. Oktober 2006 in Bitburg verstorbene und zuletzt in Bitburg wohnhaft gewesene

Michel Hubo
geboren am 31. Januar 1921

ist aufgrund gemeinschaftlichen Testaments vom 17. September 1988, eröffnet am 31. Oktober 2006 in 7 IV 344/06 Amtsgericht Bitburg beerbt worden von:

1. Franz – Josef Hubo, geboren am 28. September 1951, wohnhaft Asternweg 4, 54550 Daun - Rengen

zu 1/3 Anteil

2. Inge H. McDermaid, geborene Hubo, geboren am 08. Mai 1954, wohnhaft 4000 Wedge Ct., Mount Airy, MD 21771, USA

zu 1/3 Anteil

3. Angelika Hubo, geboren am 27.05.1964, wohnhaft Wiesenstraße 24, 54634 Bitburg – Mötsch

zu 1/3 Anteil

Bitburg, den 05. Dezember 2007

gez. Butz
Richterin

Ausgefertigt: – Beglaubigt

Butz, JI

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts



4

Laufende Nummer der Grundstücke	Bisherige laufende Nummer der Grundstücke	Bezeichnung der Grundfläche und der mit dem Eigentum verbundenen Rechte					Größe		
		Gemarkung (Vermessungsbezirk)	Karte	Steuerblätter		Wirtschaftsart und Lage	ha	a	qm
				a	b				
1	2								
			K. Bl.	Parz.	Erdf. M. R.	Gebjt. R	3		
1		Bitburg	4	1/3	1503			10 49	
2				1/4				9 86	
3				1/10				9 54	
4	1, 2, 3	Bitburg	4	1/10			Gebäude- u. Freifläche Landwirtschaftliche Anlage, Messenweg 21	28 86	

Vorstehender Eintragungsraum im Hinblick auf nachfolgende Eintragung gesperrt

This electronic mail transmission contains confidential information intended only for the person(s) named. It is subject to the laws of mail secrecy and may be protected by Attorney-Client and other legal privileges. Any use, distribution, copying or disclosure by another person is strictly prohibited without the consent of the sender. If this transmission has been received in error, you are kindly requested to delete it from your system and to contact the sender immediately.

Von: raihmcd@aol.com [<mailto:raihmcd@aol.com>]
Gesendet: Mittwoch, 2. April 2008 05:56
An: Prof.Burandt@ses-law.de
Betreff: Erbschaftsangelegenheit - 3 W 198/07 OLG Zweibruecken

Sehr geehrter Prof. Dr. Burandt,

Mein Name ist Inge Hubo McDermaid, deutscher Staatsbuerger, seit 1984 wohnhaft in der USA. Ich fand Sie waehrend meiner Nachforschungen am Internet aufgrund folgender Referenz zu einem mir bekannten Aktenzeichen:

Rezension des Beschlusses des OLG Zweibrücken v. 13.11.2007 – 3 W 198/07 zu „Das Recht zur Ausschlagung einer Erbschaft“, in: ZFE - Zeitschrift für Familien- und Erbrecht, Nr. 3 März 2008, S. 120

Ich bin die I.....M....., Antragstellerin und Beschwerdefuehrerin zu 1), die Tochter des Erblassers Michel Hubo aus Bitburg.

Wie Ihnen bekannt ist, war der entscheidende Faktor in der Rechtsprechung des OLG, dass eine Erbausschlagung „nicht auf der Grundlage einer privatrechtlich erteilten Vollmacht für den Vollmachtgeber ausgeübt werden kann“. Tatsache ist jedoch, dass ich im Besitz einer notariellen Beurkundung bin (Urkundenrolle 1507/2006), einer uneingeschraenkten Generalvollmacht, welche mich berechtigt, meinen Vater in allen Angelegenheiten, gerichtlich und aussergerichtlich und ueber den Tod hinaus zu vertreten.

Um mich kurz zu fassen: Missrepraesentation des Sachverhalts durch den mich vertretenden Rechtsanwalt fuehrte dazu, dass mein Recht auf ordnungsgemaesse Anhoerung bis auf den heutigen Tag verletzt wurde. Unter anderem verweigerte mir der Anwalt Akteneinsicht; er weigerte sich, die Angelegenheit zu korrigieren; wie sich spaeter herausstellte, hielt er mich sogar fuer den Alleinerben des notariellen Testaments. Ein Erbschein wurde voreilig ausgestellt, und meine Geschwister drohten mir bereits mit Zwangsversteigerung unseres Elternhauses. Mein Vertrauen in das Justizsystem ist sehr am wanken...

Ich gab meinem sterbenden Vater das Versprechen, alles nach seinen Wuenschen zu regeln. Mein einziges Ziel ist und war stets nur, angehoeert zu werden. Ich benoetige die Hilfe eines kompetenten Rechtsanwalts.

Prof. Dr. Burandt, sollten Sie Interesse an einer anderen Perspektive in dieser Erbschaftsangelegenheit haben und/oder sollten Sie bereit sein, mir gar mit Rat zur Seite zu stehen, dann bitte ich um baldige Mitteilung. Danke fuer Ihre Zeit!

Mit freundlichen Gruessen,

Inge H. McDermaid

4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA

Tel: 301-829-6264
Email: RAIHMCD@AOL.COM

Vergütungsvereinbarung

zwischen

Frau Inge Hubo McDermaid
4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA

- nachfolgend **Mandantin** genannt -

und

Rechtsanwälte
SES Schlutius Eulitz Schrader
Spitalerstraße 4
20095 Hamburg

- nachfolgend **SES** genannt -

1. Vergütung, Zeithonorar, gesetzliche Mindestvergütung

Die Mandantin verpflichtet sich, für die **Bearbeitung (außergerichtlich und gerichtlich)** eine Vergütung auf Basis von Stundensätzen anwaltlicher Dienstleistung zu zahlen. Die erfassten Zeiten werden jeweils auf volle 10 Minuten aufgerundet. Der vereinbarte Stundensatz beträgt € 290,00 (in Worten: zweihundertneunzig Euro) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, derzeit 19 %.

Sollten die nach dem endgültigen Gegenstandswert in dieser Angelegenheit nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) berechneten Gebühren höher sein als das vereinbarte zusammengerechnete Stundenhonorar, so werden diese geschuldet.

Die Vergütung auf Zeitbasis umfasst:

- alle anwaltlichen Tätigkeiten durch Rechtsanwalt Prof. Dr. Burandt selbst oder einem Partner von SES, durch für SES tätige Rechtsanwälte, Stations- oder Nebenfähigkeitsreferendare;

- alle zur anwaltlichen Tätigkeit im Zusammenhang mit der Mandatsbearbeitung wegen Erbausschlagung nach Michel Hubo aus Bitburg und damit im Zusammenhang stehender außergerichtlichen Vertretung, gerichtlicher Vertretung in allen Instanzen; ebenfalls sich gegebenenfalls anschließende oder Parallelverfahren wie z. B. Strafanzeigen, Nebenklageverfahren, Verwaltungsverfahren zurechenbaren Tätigkeiten;

- inhaltlich: Besprechungen mit der Mandantin, dem Gegner sowie Dritten, Telefonate, Ortstermine, Gerichtstermine einschließlich Reise- und Wartezeiten, Aktenstudium, Bearbeitung der eingehenden und ausgehenden Korrespondenz einschließlich E-Mail, Recherchen, juristische Sachbearbeitung, Erstellen von Schreiben, Gutachten und gerichtlichen Schriftsätzen sowie interne Besprechungen durch den bearbeitenden Rechtsanwalt mit Kollegen in dieser Sache.

Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung sind die anwaltlichen Gebühren, die nach dem RVG anfallen zusätzlich fällig.

Sollte bei einem gerichtlichen Verfahren die sich auf der Basis des Streitwertes ergebende gesetzliche Vergütung höher sein, als die mit dieser Vergütungsvereinbarung vereinbarte Vergütung auf Zeitbasis, so ist diese gesetzliche Mindestvergütung geschuldet. Erstreckt sich der Rechtsstreit über mehrere Instanzen oder Verfahrensabschnitte (z. B. Nichtzulassungsbeschwerde), so werden die einzelnen Instanzen und Verfahrensabschnitte gesondert erfasst und als eigenständige Abrechnungseinheiten abgerechnet.

2. Abweichung von der gesetzlichen Vergütung, keine volle Kostenerstattung

Die in dieser Vergütungsvereinbarung vereinbarte Vergütung weicht von der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestvergütung ab. Wenn es zu einer Erstattung der Anwaltsvergütung durch den Gegner, Dritte oder die Rechtsschutzversicherung der Mandantin kommt, deckt dies nur die gesetzliche Mindestvergütung ab, nicht jedoch die mit der Mandantin in dieser Vereinbarung geregelte Vergütung insgesamt. Der über der gesetzlichen Mindestvergütung liegende Vergütungsanteil ist daher in jedem Fall von der Mandantin selbst zu tragen.

3. Weitere Kosten der Mandantin, insbesondere Auslagen und Reisekosten

Auslagen und erforderliche Sachkosten wie etwa EDV-Recherchen, Auskunft bei der Creditreform u. ä. werden gesondert erhoben. Dabei werden Kopierkosten mit € 0,50 pro Kopie und Telekommunikationsentgelte mit € 20,00 pro Abrechnung jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

Reisen außerhalb der politischen Stadtgrenze von Hamburg werden durch SES mit dem unter Ziffer 1. vereinbarten Stundensatz berechnet. Reisekosten werden in Höhe der entstandenen Flug- und Bahnkosten bzw., soweit ein eigener Pkw benutzt wurde, mit einer Kilometerpauschale in Höhe von € 1,00 je gefahrenen Kilometer neben der Zeit-Vergütung gemäß Ziffer 1. durch die Mandantin ersetzt.

Bahnkosten werden auf der Basis 1. Klasse, Flugkosten auf der Basis der Businessclass, Hotelunterkünfte mit Übernachtung und Frühstück der Viersterne-Kategorie abgerechnet. Daneben sind die sich aus dem RVG ergebenden Abwesenheitsgelder durch die Mandantin zu zahlen.

4. Erstberatung, Abrechnungszeiträume, Endabrechnung, Anrechnungen von Zahlung Dritter

Die erbrachten anwaltlichen Dienstleistungszeiten werden monatlich abgerechnet. Der Abrechnung wird eine Übersicht der geleisteten Dienstleistung mit Angabe des Sachbearbeiters, der geleisteten Tätigkeit nach Stichworten sowie den geleisteten Einzelzeiten beigelegt. Spätestens durch die Bewirkung der Zahlung, auch eines Teilbetrages, wird die der Rechnung zu Grunde gelegte Stundenabrechnung als verbindlich anerkannt.

Zu Beginn des Mandats stellt SES der Mandantin zudem eine **Vorschussrechnung** über € 2.500,00 (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer von derzeit 19%. Die Vorschussrechnung ist nach Zugang sofort fällig. Der Vorschuss wird

bei der Beendigung des Mandates mit noch offenen Zeitvergütungs-Forderungen verrechnet. Ein eventuell verbleibender Überschuss wird der Mandantin erstattet.

Folgt das dieser Vereinbarung zugrunde liegende Mandat einer Erstberatung, so wird die Zeit der Erstberatung nach dem oben vereinbarten Stundensatz abgerechnet. Im Gegenzug wird eine eventuell gezahlte Erstberatungsgebühr mit der Stundenvergütung verrechnet.

Tätigkeiten, die zeitlich zwischen der Erstberatung und dem Abschluss der Honorarvereinbarung vorgenommen werden, sind ebenfalls von der Mandantenseite nach dem oben genannten Stundensatz zu vergüten.

Nach Beendigung des Mandats erfolgt eine Endabrechnung durch den Rechtsanwalt.

An die Kanzlei auf die Vergütung geleistete Zahlungen Dritter (Gegner, Rechtsschutzversicherung, sonstige Dritte) werden auf die Vergütungsverbindlichkeiten der Mandantin angerechnet. Ein eventueller Überschuss wird der Mandantin erstattet.

Rechnungsbeträge sind sofort fällig und innerhalb einer Woche ab Rechnungsdatum durch eingehende Zahlung auf das angegebene Konto auszugleichen.

Begleicht die Mandantin eine fällige Rechnung nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist, so ist SES berechtigt, die Tätigkeit ruhen zu lassen. Verweigert die Mandantin endgültig den Ausgleich einer Rechnung, so ist SES berechtigt, das Mandat niederzulegen.

A. Weitere Mandatsvereinbarungen

Eine Überprüfung von Fragen des Steuerrechts wird nicht mit übernommen. Dies gilt auch dann, wenn SES behilflich ist, einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer ausfindig zu machen oder/und die Angelegenheit mit ihm bespricht.

SES ist berechtigt, die Existenz des Mandatsverhältnisses gegenüber Rechtsanwaltskammer und Finanzamt insoweit bekannt zu geben, als dies zur Besorgung der **eigenen** Interessen von SES erforderlich ist. Diese Erlaubnis darf nicht zu einer Kollision mit den Interessen der Mandantin führen.

Die Mandantin ist verpflichtet, SES alle das Mandatsverhältnis betreffenden Schriftstücke jederzeit unverzüglich zu übergeben. Die Mandantin wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zurückhaltung von mandatspezifischen Informationen gegenüber Dritten zu Verzugs- und Versäumnisschäden führen kann, für welcher der Rechtsanwalt sodann nicht haftet.

Die Mandantin wird darauf hingewiesen, dass zur Beilegung einer familienrechtlichen oder erbrechtlichen Streitigkeit es sinnvoll sein kann, eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zu treffen, die zur Wirksamkeit möglicherweise ganz oder teilweise der notariellen Beurkundung bedarf. Diese Beurkundung kann nur ein Notar leisten, der für diese Beurkundung unabhängig von den Honoraransprüchen von SES ebenfalls bezahlt werden muss. Auf diese Art können für einzelne Verhandlungsgegenstände Gebühren für SES und den Notar anfallen, obwohl nur ein und dieselbe Sache bearbeitet wird.

Die Mandantin wird gemäß § 33 Absatz 1 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) darauf hingewiesen, dass für die eigenen Zwecke (Bearbeitung des Mandates) die personenbezogenen Daten gespeichert werden.

Die Mandantin wird schon jetzt gebeten, alle Handakten des Mandates nach Beendigung und Abrechnung des Mandates binnen sechs Monaten entgegenzunehmen. **Die Mandantin wird darauf hingewiesen, dass verbunden mit dieser Bitte SES berechtigt ist, die Akten schon nach Ablauf der sechs Monate nicht mehr weiter aufzubewahren und zu vernichten.**

B. Haftungsbegrenzung

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Haftung von SES aus dem zwischen ihr und der Mandantin bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines durch Fahrlässigkeit verursachten Vermögensschadens hiermit auf 1.000.000 € (in Worten: eine Million Euro) gemäß § 51a Abs.1 Nr. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung beschränkt wird. Entsprechendes gilt für fehlerhafte Anwendung ausländischen Rechts. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung, ferner nicht für eine Haftung für schuldhaft verursachte Schäden wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person. Ansprüche gegen SES verjähren in 3 Jahren ab Entstehung des Anspruchs, spätestens jedoch ab Beendigung des Mandats.

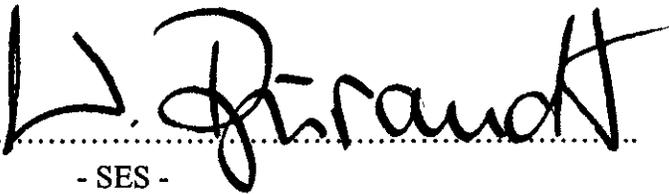
C. Abschließende Regelungen

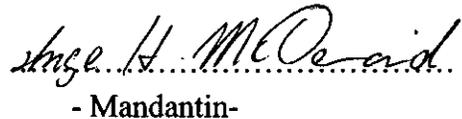
Entsprechend den Bestimmungen des § 29 Abs. 1 ZPO ist der Sitz der Anwaltskanzlei vertraglicher Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis.

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dasselbe gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses.

Sollte einer dieser Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein, gilt statt der unwirksamen Vereinbarung die gesetzliche Regelung; die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen wird hierdurch nicht berührt.

Hamburg, den 17. IV. 2008


.....
- SES -


.....
- Mandantin -

K 6

Wolfgang Burandt

Von: Wolfgang Burandt [Prof.Burandt@ses-law.de]

Gesendet: Donnerstag, 31. Juli 2008 13:51

An: 'raihmcd@aol.com'

Betreff: McDermaid / Erbsache

Anlagen: Juni und Juli 08_(84190).doc

Anliegende Kostennote überreichen wir Ihnen mit der Bitte um Ausgleich.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. W. Burandt
Rechtsanwalt

Vorab per E-Mail: raihmc@aol.com

Frau
Inge Hubo McDermaid
4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA

Hamburg, den 31. Juli 2008
681/08BU Bu/sa
Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Burandt LL.M. M.A. MBA
Sekretariat: Frau Santos 33 40 1-576
Prof.Burandt@ses-law.de

McDermaid - Erbsache
Erbausschlagung
Leistungszeitraum 01.06.2008 – 30.07.2008

Sehr geehrte Frau McDermaid,

wir erlauben uns, Ihnen nachstehend unsere Monatsabrechnung für
Juni und Juli zu übersenden.

Rechnung Nr. 0802216

Zeitabrechnung gemäß Anlage	8.675,80 €
Honorarauslagen gemäß Anlage	158,92 €
Zwischensumme netto	8.834,72 €
19 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG	1.678,60 €
Gesamtbetrag	10.513,32 €

Wir bitten um Überweisung bis zum **07.08.2008** auf unser Konto bei
der HypoVereinsbank.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. W. Burandt, LL.M., M.A., MBA (Wales)

- Rechtsanwalt -

S·E·S HAMBURG

Dr. Günther Espey
Dr. Helmuth Baumeister
Hartmut Götze
Klaus Brenken 8), 9)
Christian von Bitter 1)
Dr. Jürgen Sparr LL.M.
Dr. Claudia Böckmann 4)
Prof. Dr. Wolfgang
Burandt LL.M. M.A. MBA 2), 3), 11)
Frank van Alen
Christine Lingenfelser LL.M.
Norbert Guhl
Stephan Neubauer 6)
Jan M. Antholz 6)
Oliver Korte 5)
Jan-Dierk Schaal LL.M. 12), 4), 7)
Friederike Kaehler
Spitalerstraße 4
D-20095 Hamburg
Telefon: ++49.(0)40.33 40 10
Telefax: ++49.(0)40.33 40 15 21

S·E·S BERLIN

Dietger Feder, Notar 1)
Detlef P. Eullitz, Notar
Martin Schrader
Dr. Nikolaus Würtz 1)
Götz Faude 1)
Thomas Weischede 10)
Daniel Wendland
Dr. Dirk Fischer
Ralph Siebert
Lars Getschmann
Orkun Sahin
Carl-Friedrich Wendt, Notar
Uhlandstraße 7/8
D-10623 Berlin
Telefon: ++49.(0)30.31 57 57 -0
Telefax: ++49.(0)30.31 57 57 99

- 1) Fachanwalt für Arbeitsrecht
- 2) Fachanwalt für Erbrecht
- 3) Fachanwalt für Familienrecht
- 4) Fachanwalt für Gewerblichen
Rechtsschutz
- 5) Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht
- 6) Fachanwalt für Insolvenzrecht
- 7) Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
- 8) Fachanwalt für Transport- und
Speditionsrecht
- 9) Fachanwalt für Versicherungsrecht
- 10) Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- 11) Mediator (BAFM)
- 12) University of Melbourne

HypoVereinsbank
IBAN DE50 2003 0000 0003 861762
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61762

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Konto 1180 200 261

Anderkonto: HypoVereinsbank
IBAN DE27 2003 0000 0003 861788
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61788

www.ses-law.de
VAT-Id.No. DE 118921134
Tax-No. 74/340/02472

Member of

**MACKRELL
INTERNATIONAL**

An International Network
of Independent Law Firms

Anlage Abrechnung Zeithonorar zur Akte -681/08- vom 01.06.2008 bis 30.07.2008

Datum	SB	Bemerkung	HS	von	bis	Min	Betrag €
02.06.2008	BU/ LE	email von Mandantin erhalten und beantwortet	9H	00:10		10	48,33
03.06.2008	BU/ LE	Email von Mandantin erhalten und beantwortet	9H	00:10		10	48,33
04.06.2008	BU/ LE	email erhalten und beantwortet, anfrage an AG Bitburg wegen Geschäftsverteilungsplan	9H	00:10		10	48,33
04.06.2008	BU/ LE	Schriftverkehr mit AG Bitburg zwecks Geschäftsverteilungsplan. email an Mandantin	9H	00:20		20	96,67
05.06.2008	BU/ LE	email von Mandantin erhalten und beantwortet	9H	00:10		10	48,33
06.06.2008	BU/ LE	email empfangen und beantwortet, email des AG Bitburg beantwortet	9H	00:10		10	48,33
09.06.2008	BU/ LE	email von Mandantin empfangen und versendet, Anfrage an AG Bitburg	0A	00:10		10	0,00
10.06.2008	BU/ LE	Wiedervorlage, Telefonate mit AG Bitburg, Schriftsatz AG Bitburg, Schreiben AG Bitburg	9H	00:20		20	96,67
11.06.2008	BU/ LE	email von Mandantin und Beantwortung	9H	00:10		10	48,33
12.06.2008	BU/ LE	email empfangen, Prüfung Verfügung des Gerichts , email an Mandantin	0A	00:20		20	0,00
12.06.2008	BU/ LE	email von Mandantin und Beantwortung der email	0A	00:10		10	0,00
13.06.2008	BU/ LE	email von Mandantin erhalten und beantwortet, Akten erhalten, Telefonat mit AG Bitburg	9H	00:10		10	48,33
17.06.2008	BU	Aktenvermerk erweitert und kontrolliert	9H	01:00		60	290,00
18.06.2008	BU/ LE	Prüfung Sach und Rechtslage	9H	08:55	11:17	142	686,33
19.06.2008	BU/ LE	Schreiben Mandant	9H	10:10	11:04	54	261,00
19.06.2008	BU/ LE	Schreiben Mandant	9H	14:33	16:20	107	517,17
20.06.2008	BU/ LE	Schreiben Mandant	9H	00:30		30	145,00
20.06.2008	BU/ LE	Schreiben Mandant	9H	00:30		30	145,00
23.06.2008	BU/ LE	Schreiben Mandant , Prüfung Rechtslage	9H	12:10	15:20	190	918,33
26.06.2008	BU/ LE	email empfangen und beantwortet. Geprüft, ob Aktenabschrift an die Mandantin ging.	9H	00:10		10	48,33
26.06.2008	BU/	email empfangen und beantwortet.	9H	00:10		10	48,33

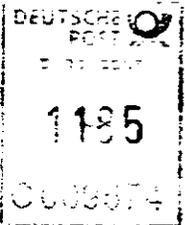
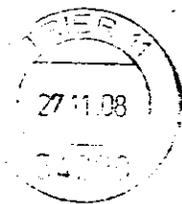
	LE	Geprüft, ob Aktenabschrift an die Mandantin ging.					
08.07.2008	BU/ LE	Überarbeitung des Schreibens an die Mandantin	9H	13:08	16:32	204	986,00
09.07.2008	BU/ LE	Überarbeitung Schreiben an Mandant	9H	08:30	09:25	55	265,83
09.07.2008	BU/ LE	Schreiben überarbeiten	9H	09:38	11:03	85	410,83
09.07.2008	BU/ LE	Wiedervorlage, Schreiben an Mandant und Gericht	9H	00:10		10	48,33
09.07.2008	BU/ LE	Schreiben an Mandantin	9H	14:32	15:07	35	169,17
15.07.2008	BU/ LE	emails empfangen bewertet und beantwortet	9H	00:30		30	145,00
15.07.2008	BU/ LE	Telefonate mit Mandantin	9H	02:30		150	725,00
16.07.2008	BU/ LE	Prüfung Rechtslage, Schreiben Mandant	9H	01:30		90	435,00
16.07.2008	BU/ LE	Fallbesprechung von WB in Fachzeitschrift gesucht und an Mandant gesandt	9H	00:10		10	48,33
17.07.2008	BU/ LE	Prüfung Rechtslage, Akteneinsicht beantragt, email an Mandant	9H	00:30		30	145,00
17.07.2008	BU/ LE	Prüfung Rechtslage, email an Mandantin, Recherche einschlägiger Urteile, Datenbankrecherche	9H	00:50		50	241,67
23.07.2008	BU/ LE	email lesen, schreiben Mandant, Prüfung Rechtslage	9H	01:00		60	290,00
24.07.2008	BU/ LE	emails beantwortet und geprüft, Anruf beim Nachlassgericht	9H	08:53	09:52	59	285,17
24.07.2008	BU/ LE	emails lesen und beantworten, Rechts und Sachlage prüfen	9H	10:00	10:17	17	82,17
25.07.2008	BU/ LE	emails beantwortet, Prüfung Rechtslage; Stellungnahme für WB vorbereitet	9H	13:45	14:32	47	227,17
28.07.2008	BU/ LE	email empfangen und beantwortet, Rechtsrecherche	9H	15:00	16:40	100	483,33
30.07.2008	BU/ LE	emails erhalten und beantwortet, Rücksprache mit Frau Santos	9H	00:10		10	48,33
30.07.2008	BU	emails erhalten und beantwortet, Rücksprache mit Frau Santos	9H	00:10		10	48,33
		Zeitaufwand					30 h 35
		Summe					8.675,80

Anlage Abrechnung Honorarauslagen, Honorarauslagen sonstige zur Akte -681/08-

Datum	SB	Bemerkung	MwSt.	Betrag €
03.06.2008	BU	Aktenüberlassung	0,00	12,00
18.06.2008	BU	Gerichtskosten für Kopien aus Nachlaßakte	0,00	57,40
14.07.2008	BU	ups /Expressversand Maryland	0,00	89,52
		Summe		158,92

Rheinland Pfalz

Postfach 100
65117 Wiesbaden



received 28 Dec 08

Einschreiben gegen Rückschein



LUFTPOST

Deutsche Post

- EINSCHREIBEN
EINWURF
- EINSCHREIBEN
(Recommandé)
- EIGENHÄNDIG
(A remettre en
main propre)
- INT. NACHNAHME
(Remboursement)
- RÜCKSCHEIN
(Avis de réception)

912-671-900

R

RF 16 540 884

